

**Anlage 1 zum Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI zur ambulanten pflegerischen Versorgung im Saarland
(Beschreibung der Leistungen der häuslichen Pflege)
ab 1. Juni 2025**

Grundsätze der Leistungserbringung

- Für die Leistungskomplexe 1 bis 14 sowie 16a bis 17b ist kein Zeitwert hinterlegt. Der Leistungsaufwand kann in der individuellen Situation unterschiedlich sein. Dies ist bei der pauschalen Bewertung (Punktzahl) berücksichtigt.
- Die Leistungen der pflegerischen Betreuungsmaßnahmen beinhalten keine Leistungen der körperbezogenen Pflegemaßnahmen und der Hilfen bei der Haushaltsführung und sind von diesen abzugrenzen.
- Können bei einem im Sterbeprozess befindlichen pflegebedürftigen Menschen die im aktuellen Pflegevertrag vereinbarten Leistungen nur noch teilweise oder nicht mehr erbracht werden, ergänzt bzw. ersetzt die stattdessen erbrachte pflegerische Sterbebegleitung die Leistungen des jeweiligen Leistungskomplexes.
- Fahrtkosten werden nicht gesondert berechnet, da sie über den vereinbarten Punktwert abgegolten sind.

Lfd. Nr.	Leistungskomplexe	Punktzahl je Einsatz
1.	Kleine Körperpflege beinhaltet insbesondere: 1. Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes 2. An-/Auskleiden 3. Teilwaschen (z.B. Gesicht, Hände, Intimbereich, Haarwäsche, Nagelpflege, Hautpflege) 4. Mundpflege und Zahnpflege 5. Kämmen einschließlich Herrichten der Tagesfrisur 6. Rasieren 7. Betten machen/ richten Der Leistungskomplex kann bei einem Einsatz nicht in Verbindung mit den Leistungskomplexen 2, 10, 13 und 14 abgerechnet werden; er kann pro Einsatz grundsätzlich einmal abgerechnet werden. 1. Die Hilfe beim Aufsuchen und Verlassen des Bettes umfasst auch die Maßnahmen zum körper- und situationsgerechten Liegen und Sitzen. Hierbei steht hauptsächlich die Bequemlichkeit bzw. Entlastung und Linderung von Beschwerden des pflegebedürftigen Menschen im Vordergrund, z.B. das Unterlegen von Kissen zum Weichliegen oder zum Hochliegen unter die Beine, Arme oder Füße, um Versteifungen vorzubeugen sowie beim Sitzen die Unterstützung durch Kissen oder Nackenrollen. 2. Das An- und Auskleiden umfasst Hilfen beim An- und Ausziehen und ggfs. bei der Auswahl der Kleidung sowie Hilfen beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken.	367

Lfd. Nr.	Leistungskomplexe	Punktzahl je Einsatz
	3. Das Teilwaschen umfasst in der Regel das Waschen von Teilbereichen des Körpers wie z. B. Gesicht, Oberkörper oder Genitalbereich/Gesäß sowie gegebenenfalls den Transfer zu und von der Waschgelegenheit, Die Hautpflege bezieht sich im Wesentlichen auf das Gesicht, die Hände und den Intimbereich. Die Nagelpflege bezieht sich auf Fingernägel/Fußnägel schneiden, Reinigen sowie das Feilen/Angleichen der Nägel. Sie wird <u>nicht</u> durchgeführt zur medizinischen und kosmetischen Nagelbehandlung bzw. beim Vorliegen gesundheitlicher Risiken (z.B. Diabetes mellitus). Ggf. ist der Kontakt zur Fußpflege herzustellen. 4. Die Mund- und Zahnpflege umfasst auch die Lippenpflege, Zahnprothesenversorgung und Mundhygiene. 5. Das Kämmen einschließlich des Herrichtens der Tagesfrisur ist entsprechend dem individuellen Bedarf des pflegebedürftigen Menschen durchzuführen (z.B. Flechtfrisur). Das Einlegen, Herrichten einer Dauerwelle, das Schneiden oder Färben der Haare sind nicht Bestandteil dieser Leistung. Sie gehören in den Eigenverantwortungsbereich des pflegebedürftigen Menschen. Vom Pflegedienst ist allerdings bei Bedarf im Rahmen dieses Leistungskomplexes der Kontakt zum Friseur herzustellen. 6. Die Gesichtsrasur ist Bestandteil der Leistung und beinhaltet die Nass- oder Trockenrasur, einschließlich der Gesichtspflege. 7. Das Betten machen/richten umfasst das Aufschütteln des Kopfkissens, Glatziehen des Lakens und Aufschütteln der Bettdecke. Neben der aktivierenden Pflege ist die Einleitung von Prophylaxen zur Vorbeugung von Sekundärerkrankungen Bestandteil der körperbezogenen Pflegemaßnahmen Prophylaxen müssen immer im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen gesehen und gemeinsam erbracht werden. Die Vorbereitung des unmittelbaren Pflegebereiches (z.B. Bereitstellung der Pflegeutensilien) sowie ggf. dessen/deren anschließende Säuberung von den Verunreinigungen ist Bestandteil dieses Leistungskomplexes.	
2.	Große Körperpflege beinhaltet insbesondere: 1. Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes 2. An-/Auskleiden 3. Ganzkörperwaschung/Duschen/Baden mit Haut- und/oder Nagelpflege/Haarwäsche 4. Mundpflege und Zahnpflege 5. Kämmen einschließlich Herrichten der Tagesfrisur 6. Rasieren 7. Betten machen/ richten	581

Lfd. Nr.	Leistungskomplexe	Punktzahl je Einsatz
	Der Leistungskomplex kann bei einem Einsatz nicht in Verbindung mit den Leistungskomplexen 1, 10, 13 und 14 abgerechnet werden. 1. Die Hilfe beim Aufsuchen und Verlassen des Bettes umfasst auch die Maßnahmen zum körper- und situationsgerechten Liegen und Sitzen. Hierbei steht hauptsächlich die Bequemlichkeit bzw. Entlastung und Linderung von Beschwerden des pflegebedürftigen Menschen im Vordergrund, z.B. das Unterlegen von Kissen zum Weichliegen oder zum Hochliegen unter die Beine, Arme oder Füße, um Versteifungen vorzubeugen sowie beim Sitzen die Unterstützung durch Kissen oder Nackenrollen. 2. Das An- und Auskleiden umfasst Hilfen beim An- und Ausziehen und ggfs. bei der Auswahl der Kleidung sowie Hilfen beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken. 3. Das Ganzkörperwaschen bzw. das Duschen oder Baden bezieht sich auf die vollständige Körperpflege. Auch das Waschen und Trocknen der Haare sind bei Bedarf durchzuführen und Bestandteil dieser Leistung. Der Transfer zu und von der Waschgelegenheit ist Bestandteil des Ganzkörperwaschen/Baden/Duschen und kann nicht gesondert abgerechnet werden. Die Hautpflege bezieht sich im Wesentlichen auf den gesamten Körper. Die Nagelpflege bezieht sich auf Fingernägel/Fußnägel schneiden, Reinigen sowie das Feilen/Angleichen der Nägel. Sie wird <u>nicht</u> durchgeführt zur medizinischen und kosmetischen Nagelbehandlung bzw. beim Vorliegen gesundheitlicher Risiken (z.B. Diabetes mellitus). Ggf. ist der Kontakt zur Fußpflege herzustellen. 4. Die Mund- und Zahnpflege umfasst auch die Lippenpflege, Zahnprothesenversorgung und Mundhygiene. 5. Das Kämmen einschließlich des Herrichtens der Tagesfrisur ist entsprechend dem individuellen Bedarf des pflegebedürftigen Menschen durchzuführen (z.B. Flechtfrisur). Das Einlegen, Herrichten einer Dauerwelle, das Schneiden oder Färben der Haare sind nicht Bestandteil dieser Leistung. Sie gehören in den Eigenverantwortungsbereich des pflegebedürftigen Menschen. Vom Pflegedienst ist allerdings bei Bedarf im Rahmen dieses Leistungskomplexes der Kontakt zum Friseur herzustellen. 6. Die Gesichtsrasur ist Bestandteil der Leistung und beinhaltet die Nass- oder Trockenrasur, einschließlich der Gesichtspflege. 7. Das Betten machen/richten umfasst das Aufschütteln des Kopfkissens, Glattziehen des Lakens und Aufschütteln der Bettdecke. Neben der aktivierenden Pflege ist die Einleitung von Prophylaxen zur Vorbeugung von Sekundärerkrankungen Bestandteil der grundpflegerischen Tätigkeit. Prophylaxen müssen immer im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen gesehen und gemeinsam erbracht werden. 8. Die Vorbereitung des unmittelbaren Pflegebereiches (z.B. Bereitstellung der Pflegeutensilien) sowie ggf. dessen/deren	

Lfd. Nr.	Leistungskomplexe	Punktzahl je Einsatz
	anschließende Säuberung von den Verunreinigungen ist Bestandteil dieses Leistungskomplexes.	
3.	Lagern beinhaltet insbesondere: Alle Maßnahmen zum Positionswechsel, die den pflegebedürftigen Menschen das körper- und situationsgerechte Liegen und Sitzen ermöglichen, Sekundärerkrankungen vorbeugen und die Therapie unterstützen. Betten machen/richten Ziel dieses Leistungskomplexes ist es, durch eine spezielle Lagerung Sekundärerkrankungen bei Bettlägerigkeit zu verhindern. Bei der speziellen Lagerung werden die Flachlagerung, die Oberkörperhochlagerung, die Beintieflagerung, die Beinhochlagerung, die Bauchlagerung, die Seitenlage und die Schocklagerung unterschieden. Regelmäßig als spezielle Pflege kommen die Oberkörperhochlagerung und die Beinhochlagerung, die Bauchlagerung und vor allem die Seitenlagerung sowie die therapeutische Lagerung nach Bobath bei Schlaganfallpatienten in Betracht. Bei der Seitenlagerung wird die 30 oder 90 Grad Seitenlage unterschieden. Soweit notwendig umfasst dieser Leistungskomplex auch das Betten machen /richten. Hierzu gehört das Aufschütteln des Kopfkissens, Glatziehen des Lakens und Aufschütteln der Bettdecke. Maßnahmen zum körper- und situationsgerechten Liegen oder Sitzen bei bettlägerigen pflegebedürftigen Menschen sind im Sinne der aktivierenden Pflege im Rahmen der einzelnen Leistungen zu erbringen und damit nicht gesondert vergütungsfähig.	102
4.	Lagern (Nr. 3) als alleinige Leistung Alleinige Leistung bedeutet in diesem Zusammenhang auch nicht in Verbindung mit einem Einsatz im Rahmen der Häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V!	204
5.	Mobilisation Mobilisation umfasst alle gezielten bewegungsfördernden Maßnahmen, die zusätzlich zu den körperbezogenen Pflegemaßnahmen oder pflegeaktivierenden Maßnahmen erbracht werden. Hierzu zählen z.B. gesonderte Sitz-, Steh- und Gehübungen (ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln), bei Bettlägerigen assistiertes oder aktives, funktionsgerechtes Bewegen. Art und Umfang der Mobilisation sind abhängig vom Ausmaß der Behinderung oder Beeinträchtigung des pflegebedürftigen Menschen, sie muss jedoch einen zusätzlichen zeitlichen Aufwand erfordern. Der alleinige Transfer zur Toilette und/oder Waschgelegenheit ohne die o. g. Maßnahmen ist nicht als "Mobilisation" gesondert abrechenbar.	153
6.	Mobilisation (Nr. 5) als alleinige Leistung Alleinige Leistung bedeutet in diesem Zusammenhang auch nicht in Verbindung mit einem Einsatz im Rahmen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V!	204
7.	Hilfe bei der Nahrungsaufnahme beinhaltet stets:	255

Lfd. Nr.	Leistungskomplexe	Punktzahl je Einsatz
	1. Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung 2. Hilfen beim Essen und Trinken 3. Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme 1. Das mundgerechte Zubereiten der Nahrung umfasst die Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung i. S. aller Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die Aufnahme der Nahrung ermöglichen, z.B. portionsgerechte Vorgabe, Umgang mit Besteck. Die alleinige mundgerechte Zubereitung der Nahrung berechtigt nicht zur Abrechnung dieses Leistungskomplexes. 2. Die Hilfen beim Essen und Trinken umfassen den Transfer zum Tisch und zurück bzw. das Aufrichten im Bett, Darreichung der Nahrung sowie ausreichende Flüssigkeitszufuhr, ggf. Kenntnisvermittlung über richtige Ernährung. Der pflegebedürftige Mensch ist bei der Essens- und Getränkeauswahl, der Zubereitung und Darreichung sowie bei Problemen der Nahrungsaufnahme <u>entsprechend den Expertenstandards</u> zu beraten. <u>Ggf.</u> sind (bei Zustimmung) Dritte einzuschalten. 3. Die Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme umfasst das Händewaschen, die Mundhygiene, ggf. das Säubern/Wechseln der Kleidung. Dieser Leistungskomplex kann nur dann abgerechnet werden, wenn der pflegebedürftige Mensch seine Nahrung und Flüssigkeit nicht ohne Hilfe zu sich nehmen kann. Dieser Leistungskomplex ist nicht gesondert abrechenbar, wenn im Zusammenhang mit der Zubereitung der Hauptmahlzeit bzw. einer sonstigen Mahlzeit, z.B. Aufwärmen von Essen auf Rädern, (jeweils Leistungskomplex 15) ausschließlich das mundgerechte Zubereiten der Nahrung (z.B. Fleisch klein schneiden) erforderlich wird und der pflegebedürftige Mensch ansonsten keine Hilfe bei der Nahrungsaufnahme benötigt.	
8.	Sondenkost bei implantierter Magensonde (PEG) beinhaltet insbesondere: 1. Aufbereitung der Sondennahrung 2. Verabreichung der Sondenkost	102
9.	Hilfe bei der Ausscheidung beinhaltet insbesondere: Hilfen/Unterstützung bei der Blasen- und/oder Darmentleerung einschließlich Entsorgung von Ausscheidungen, gegebenenfalls Transfer zur Toilette Dieser Leistungskomplex kann bei einem Einsatz nicht in Verbindung mit Leistungskomplex 10 abgerechnet werden. Der Leistungskomplex ist einmal pro Einsatz abrechenbar. Innerhalb des Einsatzes ist der Komplex den Erfordernissen entsprechend häufig zu erbringen. Dieser Leistungskomplex umfasst die Hilfe bei Ausscheidung, wie Darm- und Blasenentleerung, Erbrochenes und Sputum (Schleim, Speichel). Er	102

Lfd. Nr.	Leistungskomplexe	Punktzahl je Einsatz
	beinhaltet alle notwendigen Hilfeleistungen, die bei einem ganzheitlichen Hilfe- und Unterstützungsbedarf bei der Ausscheidung notwendig sind. Die Hilfe bei der Ausscheidung bezieht sich je nach Pflegesituation auf: - Unterstützung bei der physiologischen Darm- und Blasenentleerung, - die Unterstützung bei Inkontinenz (z.B. Leeren und Entsorgen des Sekretbeutels bei Urinal und Dauerkatheter, Inkontinenzmaterials, Stomapflege), - die Unterstützung beim Erbrechen. Die Beratung bei Ausscheidungsproblemen und Kontinenztraining sind zu berücksichtigen. Die Vorbereitung des unmittelbaren Pflegebereiches (z.B. Bereitstellung der Pflegeutensilien) sowie ggf. dessen/deren anschließende Säuberung von den Verunreinigungen ist Bestandteil dieses Leistungskomplexes.	
10.	Hilfe bei der Ausscheidung als alleinige Leistung beinhaltet insbesondere: 1. An-/Auskleiden 2. Hilfen/Unterstützung bei der Blasen- und/oder Darmentleerung, z.B. Inkontinenzversorgung, zur Toilette bringen, Entsorgung von Ausscheidungen 3. Intimhygiene und/oder Mundpflege 4. Betten machen/richten Dieser Leistungskomplex kann bei einem Einsatz nicht in Verbindung mit den Leistungskomplexen 1 und 2 sowie 9 abgerechnet werden. Der Leistungskomplex ist einmal pro Einsatz abrechenbar. Innerhalb des Einsatzes ist der Leistungskomplex den Erfordernissen entsprechend häufig zu erbringen. Benötigt der pflegebedürftige Mensch Hilfen bei Ausscheidungen, die nicht im Zusammenhang mit der Körperpflege (Leistungskomplex 1 und 2) erbracht werden, wählt er diesen Leistungskomplex. 1. Das An- und Auskleiden umfasst Hilfen beim An- und Ausziehen und ggfs. bei der Auswahl der Kleidung sowie Hilfen beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken. 2. Dieser Leistungskomplex umfasst die Hilfe bei Ausscheidungen, wie Darm- und Blasenentleerung, Erbrochenes, Sputum (Schleim, Speichel) sowie Kontinenztraining oder Obstipationsprophylaxe, z.B. beim Erbrechen. Er beinhaltet alle notwendigen Hilfeleistungen, die bei einem ganzheitlichen Hilfe- und Unterstützungsbedarf bei der Ausscheidung notwendig sind. Die Hilfe bei der Ausscheidung bezieht sich je nach Pflegesituation auf: - Unterstützung bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung, - die Unterstützung bei Inkontinenz (z.B. Leeren und Entsorgen des Sekretbeutels bei Urinal und Dauerkatheter, Inkontinenzmaterials, Stomapflege)	204

Lfd. Nr.	Leistungskomplexe	Punktzahl je Einsatz
	sowie - die Unterstützung beim Erbrechen. Das Betten machen/richten umfasst das Aufschütteln des Kopfkissens, Glattziehen des Lakens und Aufschütteln der Bettdecke. Die Beratung bei Ausscheidungsproblemen und Kontinenztraining sind zu berücksichtigen. Eine Teilwaschung im Intimbereich einschließlich der dafür notwendigen Prophylaxen und die Hautpflege sind Bestandteil dieses Leistungskomplexes. Die Vorbereitung des unmittelbaren Pflegebereiches (z.B. Bereitstellung der Pflegeutensilien) sowie ggf. dessen/deren anschließende Säuberung von den Verunreinigungen ist Bestandteil dieses Leistungskomplexes.	
11.	Hilfestellung zum Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung beinhaltet insbesondere: An-/Auskleiden im Zusammenhang mit dem Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung Treppensteigen Er ist z.B. abrechenbar mit dem Besuch einer Tagespflegeeinrichtung. Das An-/Auskleiden umfasst auch die Auswahl der Kleidung, ggf. das An- und Ablegen von Körperersatzstücken sowie An- und Ausziehtraining.	71
12.	Begleitung bei Aktivitäten außerhalb der Wohnung beinhaltet insbesondere: Begleitung bei Aktivitäten, bei denen das persönliche Erscheinen erforderlich und ein Hausbesuch nicht möglich ist (keine Spaziergänge, kulturelle Veranstaltungen) Die ständige Anwesenheit der Begleitperson ist zu gewährleisten. Dies gilt auch für evtl. Wartezeiten in Arztpraxen oder Behörden. Reine Fahrdienste können nicht abgerechnet werden.	612
13.	Kleine Hilfen: beinhalten: An- und Auskleiden: Das An- und Auskleiden umfasst Hilfen beim An- und Ausziehen und ggfs. bei der Auswahl der Kleidung sowie Hilfen beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken. oder Mundpflege: Die Mund- und Zahnpflege umfasst auch die Lippenpflege, Zahnprothesenversorgung und Mundhygiene. oder Nagelpflege/Fingernägel/Fußnägel schneiden Die Nagelpflege bezieht sich auf Fingernägel/Fußnägel schneiden, Reinigen sowie das Feilen/Angleichen der Nägel.	160 je Teilleistung

Lfd. Nr.	Leistungskomplexe	Punktzahl je Einsatz
	Sie wird <u>nicht</u> durchgeführt zur medizinischen und kosmetischen Nagelbehandlung bzw. beim Vorliegen gesundheitlicher Risiken (z.B. Diabetes mellitus). Ggf. ist der Kontakt zur Fußpflege herzustellen. oder 4. Gesichtsrasur Die Gesichtsrasur beinhaltet die Nass- oder Trockenrasur, einschließlich der Gesichtspflege. oder 5. Haarwäsche Waschen und Trocknen der Haare. Das Kämmen einschließlich des Herrichtens der Tagesfrisur ist entsprechend dem individuellen Bedarf des Pflegebedürftigen durchzuführen (z.B. Flechtfrisur). Das Einlegen, Herrichten einer Dauerwelle, das Schneiden oder Färben der Haare sind nicht Bestandteil dieser Leistung. Sie gehören in den Eigenverantwortungsbereich des Pflegebedürftigen. Vom Pflegedienst ist allerdings bei Bedarf im Rahmen dieses Leistungskomplexes der Kontakt zum Friseur herzustellen. Die Teilleistungen 1 bis 5 dieses Leistungskomplexes können einzeln in Anspruch genommen werden und sind mit der jeweiligen Punktzahl abrechnungsfähig. Sie können nicht neben den Leistungskomplexen 1 und 2 sowie 14 abgerechnet werden, darüber hinaus kann Teilleistung 1 nicht neben den Leistungskomplexen 9 und 10 abgerechnet werden. Sobald mehr als 2 Teilleistungen dieses Leistungskomplexes gemeinsam erbracht werden, kommt der Leistungskomplex 1 zur Anwendung.	
14.	Körperpflege mit An- und Auskleiden Ganzkörperwäsche: Beinhaltet vollständiges Waschen oder Duschen und ggf. das Waschen und Trocknen der Haare Hilfe beim An- und Auskleiden: Das An- und Auskleiden umfasst Hilfen beim An- und Ausziehen und ggfs. bei der Auswahl der Kleidung sowie Hilfen beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken. Dieser Leistungskomplex kann nicht neben den Leistungskomplexen 1 und 2 sowie 13 abgerechnet werden. Bei darüberhinausgehenden Leistungen der Körperpflege kommt der Leistungskomplex 2 zur Anwendung.	450
15.	Hilfen bei der Haushaltsführung Als Basiswert gelten 10 Minuten, sofern die Leistung in Kombination mit anderen Leistungen aus diesem Verzeichnis erbracht wird. Danach erfolgt eine minutengenaue Abrechnung. Der Basiswert gilt nicht bei alleiniger Erbringung von hauswirtschaftlichen Leistungen; in diesem Fall wird ab Beginn minutengenau abgerechnet. Die Leistung beinhaltet insbesondere: Beheizen der Wohnung beinhaltet insbesondere:	600 pro Stunde 10 pro Minute

Lfd. Nr.	Leistungskomplexe	Punktzahl je Einsatz
	1. Beschaffen des verwendungsfähigen Heizmaterials 2. Heizen 3. Entsorgung der Heizrückstände Reinigung der Wohnung beinhaltet insbesondere: 1. Reinigen des allgemein üblichen Lebensbereiches (Bad, Toilette, Küche, Schlafraum) 2. Trennung und Entsorgung des Abfalls 3. Staubsaugen, Nassreinigung und Staubwischen Dieser Leistungskomplex kann nicht abgerechnet werden, wenn die Reinigung im Zusammenhang mit der Vor- und Nachbereitung des Pflegebereichs im Rahmen der Grundpflege bzw. des Arbeitsbereiches im Rahmen der sonstigen hauswirtschaftlichen Versorgung anfällt. Wechseln und Waschen der Wäsche und Pflege der Kleidung beinhaltet insbesondere: 1. Wechseln der Wäsche 2. Pflege der Wäsche und Kleidung (z.B. auch Bügeln, Ausbessern) 3. Einräumen der Wäsche Einkauf beinhaltet insbesondere: 1. Erstellen eines Einkaufs- und Speiseplanes 2. das Einkaufen von - Lebensmitteln - sonstigen notwendigen Bedarfsgegenständen der Hygiene und hauswirtschaftlichen Versorgung z.B. Gesichtsscreme u. Putzmittel 3. Unterbringung der gekauften Gegenstände in der Wohnung/Vorratsschrank Serviceleistungen beinhaltet insbesondere: 1. Botengänge (z.B. Post, Arzt, Apotheken) 2. Terminvereinbarung von Dienstleistungen (z.B. Fußpflege, Friseur, sofern nicht bereits mit einem anderen Leistungskomplex abgegolten)	

Lfd. Nr.	Leistungskomplexe	Punktzahl je Einsatz
	Zubereitung einer Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen beinhaltet insbesondere: Kochen einer Mahlzeit (umfasst auch das mundgerechte Zubereiten der Nahrung) Spülen Reinigen des Arbeitsbereiches Hierzu gehört sowohl das Kochen von warmen Mahlzeiten als auch das Aufwärmen und Bereitstellen von Fertigprodukten bzw. Essen auf Rädern sowie das Zubereiten von Broten oder kleineren Zwischenmahlzeiten. Werden Leistungen dieses Leistungskomplexes gleichzeitig für mehrere pflegebedürftige Menschen in einem gemeinsamen Haushalt/Wohnung (auch Wohngemeinschaft) erbracht, ist die Vergütung dieser Leistung je pflegebedürftigem Menschen anteilig zu bemessen.	
16.	Beratungseinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI Die Leistung wird unabhängig vom jeweiligen Pflegegrad der pflegebedürftigen Menschen erbracht. Die pflegerische Beratung nach § 37 Abs. 3 SGB XI dient der Sicherung der Qualität der häuslichen Pflege und der regelmäßigen Hilfestellung und praktischen pflegefachlichen Unterstützung der häuslich Pflegenden. Sie ist durch eine Pflegefachkraft zu erbringen. Zielsetzung der zugehenden verpflichtenden Beratungsbesuche besteht darin, die Pflegesituation regelmäßig zu beobachten, potentielle Problem-bereiche zu erfragen sowie auf bestehende Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten aufmerksam zu machen. Der Beratungsbesuch beinhaltet - Einschätzung der individuellen Pflegesituation (Erfassung und Analyse der Ist-Situation) - Beratung sowohl des pflegebedürftigen Menschen als auch der Pflegeperson - Dokumentation des Beratungseinsatzes/Nachweisformular und je nach individueller Bedarfslage - Hilfestellung und praktische pflegefachliche Unterstützung; ggf. die Durchführung einer Kurzintervention - Aufgreifen der Themenschwerpunkte des bzw. der zu Beratenden (pflegebedürftige Menschen/Pflegeperson) - Weitergabe von Informationen und von Hinweisen auf die vorhandenen Auskunfts-, Beratungs- und Unterstützungs-angebote für pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen. Bei Bedarf eine Weitervermittlung (z.B. Pflegeberatung nach § 7a SGB XI oder Pflegekurse/Schulungen nach § 45 SGB XI)	

Lfd. Nr.	Leistungskomplexe	Punktzahl je Einsatz
	7. Hinweise zur Inanspruchnahme weiterer Leistungen wie z.B. Tages- oder Nachtpflege, Sach- und Kombileistung, Kurzzeit-pflege, Unterstützung im Alltag, Hilfsmittel und technische Hilfen 8. Empfehlungen zur Verbesserung der Pflegesituation; (Überprüfung des Pflegegrades, Verbesserung der Pflegetechnik, Vermeidung von Überlastung, Gestaltung des Pflegemixes) 9. Vorgehen bei nicht sichergestellter Pflege Hierbei gelten die Empfehlungen nach § 37 Abs. 5 SGB XI zur Qualitätssicherung der Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Die Leistung ist nur abrechnungsfähig, wenn mindestens die Leistungen der Nummern 1,2 und 3 erbracht wurden. Mit diesem Leistungskomplex sind alle mit dem Einsatz verbundenen Aufwendungen der Vor- und Nachbereitung abgegolten, inkl. der Fahrtkosten.	
16a.	Beratungseinsatz mit einer Einsatzdauer von mehr als 30 Minuten	1055
16b.	Beratungseinsatz mit einer Einsatzdauer von bis zu 30 Minuten	825
16c.	Beratungseinsatz im Videoformat	770
	Inanspruchnahme: A): Pflegebedürftige Menschen, die <u>Pflegegeld</u> beziehen, haben eine Beratung nach § 37 Abs. 3 SGB XI abzurufen: Bei Pflegegrad 2 und 3 halbjährlich einmal Bei Pflegegrad 4 und 5 vierteljährlich einmal B): Pflegebedürftige Menschen mit <u>Pflegegrad 1</u> sowie pflegebedürftige Menschen, die <u>Pflegesachleistungen</u> von einem ambulanten Pflegedienst beziehen, haben Anspruch, halbjährlich einmal einen Beratungseinsatz abzurufen.	jeweils unabhängig vom Pflegegrad
17a.	Erstbesuch Beinhaltet insbesondere: Erstellen einer Pflegeanamnese/strukturierte Informationssammlung; Feststellung des Hilfebedarfes incl. der Ressourcen und Fähigkeiten der pflegebedürftigen Menschen; Feststellung, welche Leistungen innerhalb des Pflegeprozesses von den pflegebedürftigen Menschen, Angehörigen, sonstige Pflegepersonen erbracht werden;	1.000

Lfd. Nr.	Leistungskomplexe	Punktzahl je Einsatz
	4. Information über die Leistungskomplexe und weitere Hilfen innerhalb SGB XI/SGB V/SGB XII; 5. Erstellung Kostenvoranschlag und Beratung über Inhalt und Abschluss eines Pflegevertrages; 6. Erstellung einer Pflegeplanung; Erfassung der Risiken und Beratung /Information über erkennbaren Risiken; 7. Organisation und Koordination des Pflegeeinsatzes. Der Erstbesuch kann nur abgerechnet werden, wenn der Pflegedienst erstmalig mit der Betreuung beauftragt wird und ist als Pauschale für alle mit der Pflegeprozessplanung zusammenhängenden Leistungen zu betrachten. Der Erstbesuch ist durch eine Pflegefachkraft zu erbringen.	
17b.	Folgebesuch Der Folgebesuch kann nur abgerechnet werden, wenn sich der Pflegebedarf deutlich verändert hat, z.B. nach Reha-, Kurzzeitpflege- oder Krankenhausaufenthalt, Veränderung des Pflegegrades, auf Grund einer veränderten Pflegesituation. Der Pflegedienst erstellt auf der Grundlage der festgestellten Veränderungen eine aktualisierte Leistungsvereinbarung. Die Leistungsinhalte des Leistungskomplexes entsprechen denen des Leistungskomplexes des Erstbesuches, der Umfang richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Der Folgebesuch ist durch eine Pflegefachkraft zu erbringen.	300
18a.	Pflegerische Betreuungsmaßnahmen Als Basiswert gelten 10 Minuten, sofern die Leistung in Kombination mit anderen Leistungen aus diesem Verzeichnis erbracht wird. Danach erfolgt eine minutengenaue Abrechnung. Der Basiswert gilt nicht bei alleiniger Erbringung von Betreuungsmaßnahmen; in diesem Fall wird ab Beginn minutengenau abgerechnet. Keine Leistungen der häuslichen Betreuung sind ausschließliche Fahrdienste, Hilfen bei der schulischen und beruflichen Eingliederung, Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII in Verbindung mit dem SGB IX, Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach dem SGB V oder Leistungen die in den Verantwortungsbereich eines anderen Sozialleistungsträgers fallen. Die pflegerischen Betreuungsmaßnahmen umfassen die Unterstützung und sonstige Hilfen im häuslichen Umfeld des pflegebedürftigen Menschen oder seiner Familie im Alltag und schließen insbesondere folgendes mit ein: a) Begleitung: Unterstützung von Aktivitäten im und außerhalb des häuslichen Umfeldes, die dem Zweck der Kommunikation und der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte dienen, z.B. Spaziergänge, Ermöglichung des Besuchs von Verwandten und Bekannten, b) Beschäftigung: Unterstützung bei der Gestaltung des häuslichen Alltags, z.B.: Hilfen zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur, Hilfen zur Durchführung bedürfnisgerechter	720 pro Stunde 12 pro Minute

Lfd. Nr.	Leistungskomplexe	Punktzahl je Einsatz
	Beschäftigungen, Hilfen zur Einübung bzw. Einhaltung eines Tag- und Nachtrhythmus, Unterstützung bei Hobby und Spiel, c) Beaufsichtigung: Sonstige Hilfen, bei denen aktives Tun nicht im Vordergrund steht und persönliche Anwesenheit erforderlich ist, z.B. Anwesenheit der Betreuungsperson, Beobachtung des Versicherten zur Vermeidung einer Selbst- oder Fremdgefährdung, bloße Anwesenheit, um emotionale Sicherheit zu geben. Bei der alleinigen Leistungserbringung stellt das Betreten der Häuslichkeit den Beginn, das Verlassen das Ende der Leistung dar. Werden Leistungen dieses Leistungskomplexes durch <u>eine</u> Betreuungskraft gleichzeitig für mehrere pflegebedürftige Menschen erbracht, ist die Vergütung dieser Leistung anteilig auf die Pflegebedürftigen umzulegen. Beim gleichzeitigen Einsatz weiterer Betreuungskräfte erfolgt die Abrechnung der erbrachten Leistungen ebenfalls anteilig.	
18b.	Pflegerische Betreuungsmaßnahmen durch Fachkräfte Leistungserbringung durch Pflegefachkräfte im Sinne des § 71 Abs. 3 Satz 1 SGB XI mit Berufserfahrung in der Psychiatrie bzw. Gerontopsychiatrie oder Sozialpsychiatrie. Die berufspraktische Tätigkeit muss mindestens zwei Jahre in Vollzeitbeschäftigung nach erteilter Erlaubnis in einem der im Gesetz genannten Berufe innerhalb der letzten acht Jahre in einem Krankenhaus (psychiatrischen Krankenhaus, psychiatrischen Fachabteilung eines Allgemeinkrankenhauses) oder einer sozialpsychiatrischen Einrichtung oder einer psychiatrischen oder gerontopsychiatrischen (Pflege-)Einrichtung umfassen. Erfolgte die berufspraktische Tätigkeit als Teilzeitbeschäftigung, verlängern sich die o.a. Fristen entsprechend. Die Leistungserbringung kann auch durch Heilerziehungspfleger, Erzieher und Sozialpädagogen/Sozialarbeiter mit entsprechender Berufserfahrung erfolgen. Auf die Berufserfahrung von zwei Jahren innerhalb der letzten acht Jahre kann verzichtet werden, wenn der Nachweis einer Qualifikation als Fachkraft für Gerontopsychiatrie mit mindestens 360 Stunden Fortbildung sowie einem Praktikum von drei Monaten in einer der o.g. Einrichtungsformen erbracht werden kann. Werden Leistungen dieses Leistungskomplexes durch <u>eine</u> Betreuungskraft gleichzeitig für mehrere pflegebedürftige Menschen erbracht, ist die Vergütung dieser Leistung anteilig auf die Pflegebedürftigen umzulegen. Beim gleichzeitigen Einsatz weiterer Betreuungskräfte erfolgt die Abrechnung der erbrachten Leistungen ebenfalls anteilig.	1.020 pro Stunde 17 pro Minute